

P R O M O T I O N S O R D N U N G

für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

ausgefertigt am 30. 7. 1975

Aufgrund des Art.5. in Verbindung mit Art.19 Abs.1 S.1 Nr.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl. S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl. S. 383), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften:

§ 1

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) der Universität Erlangen-Nürnberg und den akademischen Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften kann erwerben, wer

- (1) die erforderliche Vorbildung besitzt (§3),
- (2) durch eine von ihm angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) seine Befähigung darlegt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen (§4)
- (3) eine mündliche Prüfung besteht (§9),
- (4) zur Führung des Dokortitels nicht unwürdig ist (§5),
- (5) nicht bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

- (1) Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer
 - (a) ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach durch das Bestehen der Diplomhauptprüfung abgeschlossen hat oder,
 - (b) einen gleichwertigen Studienabschluß besitzt und dadurch ein Studium nachweist, das nach seinem Inhalt als Grundlage für die Dissertation anerkannt werden kann. Die Gleichwertigkeit stellt der Fachbereichsrat fest. Ob und wie weit ein Studium an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule angerechnet wird, entscheidet der Fachbereichsrat. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu hören.

- (2) Mindestens zwei Studiensemester oder zwei Semester Assistententätigkeit oder einer vom ^{Fachbereichsrat} Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannten Tätigkeit sollen an der Universität Erlangen-Nürnberg verbracht worden sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereichsrat.

§ 4

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers dartun, ingenieurwissenschaftliche Probleme selbständig und mit Erfolg zu bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung zu finden. In klarer Formulierung sollen die Ergebnisse und Methoden von eigenen Forschungen, die einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellen müssen, dargelegt werden. Die verwendete Literatur und alle sonstigen sachlichen und persönlichen Hilfen sind vollständig anzugeben. Die Abhandlung ist in deutscher Sprache abzufassen und druckfertig in Maschinenschrift einzureichen.

- (2) Der Fachbereichsrat nimmt eine Dissertation nur dann an, wenn sie im Einvernehmen mit einem fachlich zuständigen Mitglied des Fachbereichs, das die Lehrbefugnis besitzt, entstanden ist. Kein Fachbereichsmitglied ist zu einem solchen Einvernehmen verpflichtet. Der Fachbereichsrat kann auch Dissertationen zulassen, die im Einvernehmen mit Nichtmitgliedern des Fachbereichs entstanden sind, soweit diese die Lehrbefugnis der Universität Erlangen-Nürnberg für ein im Fachbereich vertretenes Fach besitzen.
- (3) Wer außerhalb des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften eine wissenschaftliche Arbeit mit dem Ziel der Promotion anfertigen will, hat in einem möglichst frühen Stadium der Arbeit Kontakt mit einem seiner Arbeitsrichtung nahestehenden Fachvertreter des Fachbereichs aufzunehmen, damit das geforderte Einvernehmen, eine ausreichende wissenschaftliche Betreuung und die Beteiligung des Interessenten an einschlägigen Ausbildungsveranstaltungen, an Seminaren und Spezialvorlesungen sichergestellt sind.
- (4) Eine Diplom- oder Zulassungsarbeit wird nicht als Dissertation anerkannt. Eine in ihrem wesentlichen Inhalt bereits veröffentlichte Arbeit kann nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Fachbereichsrats als Dissertation verwendet werden. Kurzfassungen und Vorträge gelten nicht als Veröffentlichung im Sinne von Satz 2.

§ 5

Der Nachweis, daß der Bewerber der Führung des Dokortitels nicht unwürdig ist, wird durch Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses oder einer Bestätigung, daß er Beamter oder an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert ist, erbracht. Ob der Bewerber würdig ist, den Dokortitel zu führen, entscheidet in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat.

§ 6

- (1) Der Bewerber soll das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren persönlich beim Dekanat auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt einreichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) die in § 3(1) und § 5 verlangten Nachweise,
 - b) die wissenschaftliche Abhandlung in 2 Exemplaren
 - c) eine wahrheitsgemäße Erklärung,
 - (1) daß die eingereichte Abhandlung ohne unerlaubte (d.h. in der Abhandlung gemäß § 4(1) nicht genannte) Hilfe angefertigt wurde,
 - (2) ob die Abhandlung schon einer anderen Prüfungsstelle vorgelegen hat, und wenn ja, welcher,
 - (3) ob sich der Bewerber bereits an irgendeiner Hochschule ohne Erfolg einer Promotionsprüfung unterzogen hat oder zu promovieren versuchte; gegebenenfalls sind die Hochschule, der Fachbereich, der Zeitpunkt des Promotionsversuchs und das Thema der Abhandlung anzugeben.
 - d) alle früheren wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis (2-fach),
 - f) ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe von Schulbildung und Studiengang,
 - g) ein Schreiben mit Nennung des Hauptfaches und zweier Nebenfächer, in denen der Bewerber mündlich geprüft zu werden wünscht,
 - h) eine schriftliche Bescheinigung des Kandidaten, daß er von den Bestimmungen der Promotionsordnung Kenntnis genommen hat und sie als verbindlich anerkennt.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Zurücknahme des Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
 - b) die Voraussetzungen des § 4 (2) nicht erfüllt sind,
 - c) der Bewerber nicht würdig zur Führung des Dokortitels ist,
 - d) der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule endgültig eine entsprechende Promotionsprüfung nicht bestanden hat.
- Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

§ 7

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotionsverfahren ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften zuständig.
- (2) In den Fällen, in denen der Fachbereichsrat im Vollzug dieser Prüfungsordnung eine Entscheidung zu treffen hat, ist für die Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und die promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen verfügen. Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, sind nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt, die als Prüfer nach dieser Promotionsordnung mitwirkungsberechtigt sind.
- (3) Der Ausschluß von Mitgliedern des Fachbereichsrats oder anderer, bei dem Vollzug dieser Promotionsordnung einzurichtenden Gremien von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 37 Abs.1, 2 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 8

- (1) Nach der Zulassung bestellt der Fachbereichsrat zwei Berichterstatter, von denen jeder dem Fachbereichsrat ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Abhandlung erstattet. Mindestens ein Berichterstatter muß Professor des Fachbereichs sein. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat weitere Berichterstatter, die nicht dem Fachbereich angehören, um ein Gutachten bitten; sie müssen Professoren, Honorarprofessoren oder nach den näheren Vorschriften in Art. 70 Abs.5 Satz 1 Nr.4 des Bayerischen Hochschulgesetzes prüfungsberechtigt sein.

(2) Der Dekan setzt im Einvernehmen mit den Berichterstattern eine Frist zur Abgabe der Gutachten fest. Die Berichterstatter beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Sie können aber auch vorschlagen, diese dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer Frist, die ein Studienjahr, gerechnet von der Zurückgabe der Arbeit, nicht überschreiten darf, zurückzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Arbeit als abgelehnt. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch innerhalb der Frist des Satzes 3 eine neue Arbeit vorlegen. In diesem Falle gelten Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Umarbeitung oder Erweiterung der neuen Arbeit nicht möglich ist.

(3) Die Berichterstatter bewerten die Abhandlung und schlagen als Prädikat der Arbeit eine der folgenden Noten vor

- ausgezeichnet = 1 (eine ganz hervorragende Leistung)
- sehr gut = 2 (eine besonders anzuerkennende Leistung)
- gut = 3 (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- befriedigend = 4 (eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- unzulänglich = 5 (eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung)

4) Sobald die Berichterstatter die Abhandlung begutachtet haben, wird diese nebst Gutachten und allen Unterlagen 14 Tage im Dekanat ausgelegt und den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs davon Kenntnis gegeben. Den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs steht das Recht zu, beim Dekanat Einspruch gegen die Beurteilungsvorschläge zu erheben. Der Fachbereichsrat entscheidet über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Arbeit, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Gutachter.

)
at
ach-

- (5) Die Ablehnung der Dissertation teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich und mit einer Begründung mit. Eine abgelehnte Abhandlung verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Damit gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Eine vom Fachbereich nach Prüfung zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

§ 9

- (1) Ist die Abhandlung angenommen, so hat der Kandidat in drei Fächern, einem Haupt- und zwei Nebenfächern, eine mündliche Prüfung abzulegen, von deren Zeitpunkt er durch das Dekanat rechtzeitig unterrichtet wird.

- (2) Als Hauptfächer sind alle im Fachbereich Ingenieurwissenschaften durch einen ordentlichen Professor vertretenen Fachgebiete wählbar.

- (3) Als Nebenfächer sind wählbar:
alle in Abs. (2) genannten Fächer, sowie
Systemtheorie
Physikalische Elektronik
Technische Thermodynamik
Strömungslehre

Außerdem kann eines der Nebenfächer aus den Fachgebieten eines anderen Fachbereichs der Universität Erlangen-Nürnberg entnommen werden, wenn das Fach dort als Promotionsfach zugelassen ist.

§ 10

- (1) Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung statt. Der Dekan beruft das Prüfungskollegium. Dieses besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem Dekan als Vorsitzenden, je einem Vertreter der vom Kandidaten ausgewählten Prüfungsfächer sowie den Berichterstattern der Abhandlung. Der Dekan kann sich von

einem Professorenvertreter im Fachbereichsrat vertreten lassen. Der Prüfung und Schlußsitzung können sämtliche Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs beiwohnen.

- (2) Der Prüfung geht ein ca. 1/2-stündiges öffentliches Referat des Kandidaten über Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse seiner Dissertation voraus. Die anschließende mündliche Prüfung dauert eine Stunde: eine halbe Stunde im Hauptfach, je eine viertel Stunde in jedem Nebenfach.
- (3) Jeder Prüfer bewertet die Leistung in der Prüfung mit Noten entsprechend § 8 (3). Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelfachnoten, wobei das Hauptfach doppelt gewichtet wird.
- (4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden,
 - a) wenn die erreichte Note schlechter ist als befriedigend (4,0),
 - b) wenn der Bewerber ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung erscheint. Ob vorgebrachte Entschuldigungsgründe hinreichend sind, entscheidet der Fachbereichsrat. Liegt keine Entschuldigung vor, so erhält der Kandidat vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung.
- (5) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie mit den gleichen Fächern frühestens nach 6 Monaten, spätestens binnen eines weiteren Studienjahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gilt Abs. (1) mit (4) entsprechend. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichsrats möglich. Die Prüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Im Übrigen gilt § 10 Abs. (1) mit (4) entsprechend.

§ 11

- (1) Das Gesamtprädikat der Promotion wird vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums ermittelt. Hierbei gehen die Bewertungen der Dissertation durch die Gutachter ^{gleichgewichtig} insgesamt 6fach, die mündliche Prüfung im Hauptfach zweifach und die mündlichen Prüfungen in den

Nebenfächern je einfach bei der Bildung des arithmetischen Mittels in die Gesamtnote ein. Die Gesamtleistung wird wie folgt benotet:

- 1,0 bis 1,5 (einschließlich) = mit Auszeichnung bestanden
- über 1,5 bis 2,5 (einschließlich) = sehr gut bestanden
- über 2,5 bis 3,5 (einschließlich) = gut bestanden
- über 3,5 bis 4,0 (einschließlich) = bestanden

- (2) Das Gesamtprädikat wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungskollegiums unmittelbar nach der Sitzung mitgeteilt.

§ 12

- (1) Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die als Dissertation angenommene Arbeit in der vom Fachbereichsrat genehmigten Fassung drucken oder vervielfältigen zu lassen.
- (2) Die gedruckte oder vervielfältigte Dissertation muß ein Titelblatt nach dem Muster der Anlage 1 tragen. Am Ende der Arbeit ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.
- (3) Vor dem endgültigen Druck der Dissertation bzw. des Auszugs gemäß Abs. 4b ist die letzte Druckprobe samt dem Manuskript dem ersten Berichterstatter vorzulegen. Dieser bestätigt dem Dekan, daß das Manuskript mit der Druckprobe übereinstimmt bzw. daß etwaige Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.
- (4) Zur Veröffentlichung der Dissertation sind folgende Exemplare herzustellen und bei der Universitätsbibliothek abzuliefern:
- a) 155 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Abhandlungen o d e r
 - b) 3 Exemplare der vollständigen Arbeit in Maschinschrift sowie 50 Sonderdrucke der vollständig oder auszugsweise in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten und dort als Dissertation gekennzeichneten Arbeit.

- (5) Jede vorherige Veröffentlichung von Ergebnissen der wissenschaftlichen Abhandlungen bedarf der Genehmigung des Dekans. § 4(4) Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Ablieferung dieser Exemplare hat innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Diese Frist kann für die Sonderdrucke nach Abs. 4 b) auf begründeten Antrag hin vom Dekan verlängert werden. Versäumt der Kandidat die Ablieferungsfrist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 13

Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Urkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert. Sie wird jedoch erst ausgehändigt, wenn der Bewerber die Exemplare gemäß § 12 abgeliefert hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14

- (1) In Anerkennung hervorragender Leistungen ingenieurwissenschaftlicher oder technischer Art kann der Fachbereich Grad und Würde eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen. Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer vom Präsidenten und Dekan ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des Promovierten dargelegt sind.
- (3) Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die für den Wohnsitz des Promovierten zuständige Meldebehörde in Kenntnis gesetzt.

§ 15

Als eine besondere Ehrung kann die Erneuerung des Doktordiploms durch Präsident und Senat nach 50 Jahren in feierlicher Form erfolgen, sofern dies im Hinblick auf besondere wissenschaftliche oder andere Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung des Jubilars mit der Universität Erlangen-Nürnberg geboten erscheint. Eine einfache Erneuerung des Diploms nach 50 Jahren kann auf Antrag eines Mitgliedes des Fachbereichs oder des Jubilars durch den Fachbereich erfolgen.

§ 16

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber bei seinen Leistungen in Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade.

§ 17

- (1) Alle Beratungen des Fachbereichsrats oder des Prüfungskollegiums im Zusammenhang mit Verfahren nach dieser Ordnung finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Zu den Beratungen gemäß § 8 (4) sind die Berichterstatter einzuladen.
- (2) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Hochschullehrergesetzes sind Professoren im Sinne dieser Ordnung gem. Art. 108 (4) BayHSchG die in Art. 108 (3) Satz 1 BayHSchG genannten Personen.

§ 18

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30.7.1975 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. September 1974 Nr. I/15 - 6/123 815.

Erlangen, den 30. 7. 1975



(Prof. Dr. B. Ilchner)

Rektor

Diese Satzung wurde am 1. 8. 1975 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. 8. 1975 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher:
1. 8. 1975

.....
(Titel der Dissertation)

Dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften der
Universität Erlangen-Nürnberg

zur Erlangung des Grades

D O K T O R - I N G E N I E U R

vorgelegt von

.....
(ausgeschriebener Vorname, Nachname)

Erlangen, (Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

Rückseite des Titelblattes

(im unteren Drittel):

Als Dissertation genehmigt vom
Fachbereich Ingenieurwissenschaften
der Universität Erlangen-Nürnberg

Tag der Einreichung:.....

Tag der Promotion:

Dekan:

Berichterstatter:

.....